

Allgemeine Geschäftsbedingungen Seminarhaus Ammertal eG

Kehrer Str. 23, 82433 Bad Kohlgrub

Stand: 01.01.2013

Pacta sunt servanda

I. Geltungsbereich

1. Die Geschäftsbedingungen gelten für Verträge zwischen dem Seminarhaus und dem Veranstalter über die mietweise Überlassung von Hotelzimmern, Konferenz-, Seminar- und Veranstaltungsräumen zur Durchführung von Konferenzen, Seminaren und sonstigen Veranstaltungen sowie für die damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen des Seminarhauses.
2. Geschäftsbedingungen des Veranstalters finden keine Anwendung. Etwas anderes gilt nur für den Fall, dass deren Geltung ausdrücklich schriftlich von dem Seminarhaus bestätigt wird.

II. Abschluss des Vertrages und Umfang der vertraglichen Pflichten

1. An den Veranstalter gerichtete Angebote sind freibleibend und stellen eine Aufforderung an den Veranstalter zur Abgabe eines Angebots dar. Der Vertrag kommt erst durch die schriftliche Antragsannahme/Bestätigung des Seminarhauses an den Veranstalter zustande. Eine Übermittlung der Antragsannahme/Bestätigung durch Telefax oder Email ist ausreichend. Vertragspartner sind das Seminarhaus und der Veranstalter, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes bestimmt ist. Die einzelnen Teilnehmer der Veranstaltung sowie Kursleiter und /oder deren Begleiter sind nur bei ausdrücklicher und gesonderter Vereinbarung zwischen dem Seminarhaus und dem Veranstalter Vertragspartner. Die Teilnehmer der Veranstaltungen, sowie sonstige von dem Veranstalter in das Vertragsverhältnis einbezogene Personen werden jedoch im Rahmen eines Vertrages zugunsten Dritter bzw. im Rahmen eines Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter in das Vertragsverhältnis einbezogen. Der Vertragspartner ist insoweit auch Schuldner für sämtliche von den Veranstaltungsteilnehmern konsumierten Speisen und Getränke und für die in Anspruch genommenen sonstigen Leistungen (z.B. Übernachtung in der gebuchten Zimmerkategorie, Saunabnutzung).
2. Diese Vertragsbedingungen gelten auch gegenüber einzelnen Teilnehmern der Veranstaltungen sowie Kursleitern und /oder deren Begleitern und allen sonstigen Personen, die von dem Veranstalter in das Vertragsverhältnis einbezogen werden. Der Veranstalter hat die von ihm in das Vertragsverhältnis einbezogenen Personen auf die Geltung dieser Vertragsbedingungen und das Recht auf jederzeitige Aushändigung dieser Vertragsbedingungen durch das Seminarhaus hinzuweisen. Sämtliche Besucher des Seminarhauses verpflichten sich zur Einhaltung der im Seminarhaus ausliegenden Hausordnung, die u.a. beinhaltet, dass das Rauchen in den Räumen und Fluren des Seminarhauses nicht gestattet.
3. Das Seminarhaus verpflichtet sich, die reservierten Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen, sowie die vereinbarten Dienstleistungen zu erbringen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Übernachtungszimmer am Anreisetag ab 15:00 Uhr in Anspruch zu nehmen und am Abreisetag bis spätestens 12:00 Uhr zu räumen.
4. Der Veranstalter garantiert, dass die bestellte Veranstaltung im Seminarhaus stattfinden wird und ist verpflichtet, die vereinbarten Preise für die Leistungen des Seminarhauses zu bezahlen. Die Pflicht zur Bezahlung gilt auch für solche Sonderleistungen und Auslagen des Seminarhauses an Dritte, welche im Auftrag des Veranstalters von dem Seminarhaus veranlasst wurden.
5. Die Überlassung der gemieteten Räume an Dritte oder die Nutzung der Räume für andere als die vereinbarten Zwecke bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Seminarhauses.

III. Mindestteilnehmerzahl

Die Mindestteilnehmerzahl für Gruppen beträgt 12 Personen bei mindestens zwei Übernachtungen mit Vollverpflegung. Bei kleineren Gruppen oder bei kürzerer Veranstaltungsdauer gelten schriftlich zu vereinbarenden Sonderregeln. Die Preisliste des Seminarhauses gilt in diesen Fällen nicht.

Der Vertragspartner hat dem Seminarhaus bei Vertragsabschluss die voraussichtliche Teilnehmerzahl und benötigte Art und Anzahl von Zimmern anzugeben. Die endgültige Zahl der Teilnehmer, deren Vorname, Nachname inkl. aller melderechtlichen Angaben und eine Liste der Zimmerbelegung (Doppel-, Dreibett-, Vierbett oder Einzelzimmer) muss dem Seminarhaus zusammen mit einem Ablaufplan, der auch die gewünschten Essenszeiten, die Bestuhlungswünsche der Seminarräume, etc. beinhaltet, spätestens zehn Tage vor dem Veranstaltungstermin schriftlich mitgeteilt werden.

IV. Preise, Anzahlung, Zahlung, Aufrechnung

1. Die Preise für die Leistungen des Seminarhauses sind der jeweils gültigen Preisliste zu entnehmen. Die in der Preisliste aufgeführten Preise schließen die gesetzliche Mehrwertsteuer mit ein.
2. Das Seminarhaus Ammertal ist berechtigt, eine angemessene Vorauszahlung ab dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses als Sicherheitsleistung zu verlangen. Sofern die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine im Vertrag nicht abweichend schriftlich vereinbart sind, sind folgende Vorauszahlungen auf den Gesamtumsatz vereinbart:
 - 40% Anzahlung bis 60 Kalendertage vor Beginn der Veranstaltung,
 - den Rest nach Vorlage der Rechnung innerhalb von 10 Kalendertagen.
3. Der Gesamtumsatz ist der aus der Buchung zu erwartende Nettoumsatz für Übernachtung und Verpflegung zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer
4. Rechnungen des Seminarhauses sind innerhalb von 10 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zu bezahlen.
5. Der Veranstalter kann nur unstreitige und rechtskräftig festgestellte Forderungen gegenüber dem Seminarhaus aufrechnen.
6. Es werden von dem Seminarhaus zur Begleichung von Rechnungen nur Überweisungen, Bargeld und die Erteilung einer Einzugsermächtigung akzeptiert.

7. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung vier Monate und erhöht sich der von dem Seminarhaus allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis oder die gesetzliche Mehrwertsteuer, so kann das Seminarhaus den vereinbarten Preis angemessen, höchstens jedoch um 10% anheben.
8. Bei Zahlungsverzug ist das Seminarhaus berechtigt, Zinsen in Höhe von 10% p.a. zu berechnen. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, dem Seminarhaus der eines höheren Schadens vorbehalten.

V. Mitgebrachte Speisen, Getränke und sonstige Gegenstände sowie deren Entsorgung

1. Speisen und Getränke zu Veranstaltungen im Rahmen des vorliegenden Vertrages stellt ausschließlich das Seminarhaus.
2. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. In diesen Fällen wird ein Betrag zur Deckung der Gemeinkosten („Korkgeld“ und/oder „Tellergerd“) berechnet. Der Veranstalter trägt die volle Haftung für mitgebrachte Speisen und Getränke und stellt das Seminarhaus insoweit von jeder Haftung und von jeder Inanspruchnahme durch Dritte frei.
3. Mitgebrachte Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Veranstalters in den Räumen des Seminarhauses. Das Seminarhaus übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Seminarhauses.
4. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und das Anbringen von Gegenständen vorher mit dem Seminarhaus abzustimmen.
5. Verpackungsmaterial (Kartonagen, Kisten, Kunststoff etc.), welches im Zusammenhang mit der Belieferung der Veranstaltung durch den Veranstalter oder Dritte anfällt, muss vor oder nach der Veranstaltung vom Veranstalter entsorgt werden. Sofern der Veranstalter Verpackungsmaterial im Seminarhaus zurücklassen wird, ist das Seminarhaus zur Entsorgung auf Kosten des Vertragspartners berechtigt.

VI. Rücktritt des Veranstalters

1. Ein Rücktritt des Veranstalters ist in schriftlicher Form zu erklären. Auch die Erklärung des Rücktritts per Telefax oder Email an das Seminarhaus ist ausreichend.
2. Das Seminarhaus räumt dem Veranstalter ein jederzeitiges Rücktrittsrecht ein. Hierfür gelten die nachfolgenden Bedingungen:
3. Beim Rücktritt des Veranstalters sind bei Rücktritt
 - a. bis zwölf Wochen vor Seminarbeginn eine Bearbeitungsgebühr von € 150,00
 - b. in der zwölften bis sechsten Woche vor Seminarbeginn 40 Prozent des Gesamtumsatzes
 - c. in der fünften bis zweiten Woche vor Seminarbeginn 80 Prozent des Gesamtumsatzes
 - d. danach 100 Prozent des Gesamtumsatzes zu bezahlen.
4. Der Gesamtumsatz ist der aus der Buchung zu erwartende Nettoumsatz für Übernachtung und Verpflegung zzgl. der jeweils gültigen
5. Umsatzsteuer.
6. Als Rücktritt im Sinne dieser Regelung gilt auch eine Veränderung des Vertragsumfangs z.B. durch nachträgliche Reduzierung der
7. Teilnehmerzahlen, durch verspätete Ankunft oder vorzeitige Abreise von Teilnehmern.
8. Dem Veranstalter steht der Nachweis frei, dass dem Seminarhaus kein Schaden oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist, als die geforderte Rücktrittspauschale. Insoweit entfällt die Stornogebühr, wenn der gebuchte Termin erneut mit einer gleichwertigen Veranstaltung verkauft werden kann.
9. Die Bestimmungen zur Rücktrittspauschale sind auch anwendbar, wenn der Kunde die Veranstaltung aus irgendwelchen Gründen, die das Seminarhaus nicht zu verantworten hat (z. B. höhere Gewalt, Absage von Teilnehmern der Veranstaltung, etc.), nicht antritt.
10. Die Rücktrittspauschale ist von dem Veranstalter nicht zu zahlen, wenn der Rücktritt des Veranstalters aus Gründen erfolgt, die von dem Seminarhaus zu vertreten sind.
11. Besondere Leistungen, die das Seminarhaus aufgrund eines Wunsches des Veranstalters bei Dritten gebucht oder gekauft hat und die infolge des Rücktritts des Veranstalters nutzlos werden, sind in jedem Fall in voller Höhe zu bezahlen.

VII. Rücktritt des Seminarhauses

1. Wird eine vereinbarte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht innerhalb einer hierfür gesetzten Frist geleistet, so ist das Seminarhaus zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Das gleiche gilt für den Fall, dass eine aufgrund einer Einzugsermächtigung versuchte Abbuchung des Seminarhauses scheitert.
2. Ferner ist das Seminarhaus berechtigt, aus wichtigen Gründen vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere falls
 - höhere Gewalt oder andere vom Seminarhaus nicht zu vertretende Umstände, die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen;
 - Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z. B. des Veranstalters oder des Veranstaltungszwecks, gebucht werden;
 - begründeter Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass eine Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb und die Sicherheit oder das Ansehen des Seminarhauses in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Seminarhauses zuzurechnen ist;
 - ein Verstoß gegen die Ziffer II Nr. 4 dieses Vertrages vorliegt,
 - das Seminarhaus von Umständen Kenntnis erlangt, dass sich die Vermögensverhältnisse des Vertragspartners nach Vertragsabschluss wesentlich verschlechtert haben, insbesondere wenn der Veranstalter fällige Forderungen des Seminarhauses nicht ausgleicht oder keine ausweichende Sicherheitsleistung bietet und deshalb Zahlungsansprüche des Seminarhauses gefährdet erscheinen.
3. Bei berechtigtem Rücktritt vom Vertrag durch das Seminarhaus hat der Veranstalter keinen Anspruch auf Schadensersatz.
4. Das Seminarhaus hat den Veranstalter von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Eine Erklärung per Telefax / Email ist ebenfalls ausreichend.

VIII. Haftung des Seminarhauses

1. Bei Störungen oder Mängeln, die hinsichtlich der Leistungen des Seminarhauses auftreten, wird sich das Seminarhaus unverzüglich bemühen, für Abhilfe zu sorgen.
2. Ansprüche auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, werden ausgeschlossen, es sei denn, dem Seminarhaus ist Vorsatz vorzuwerfen oder es muss für eigene grobe Fahrlässigkeit oder grobe Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten sowie seiner sonstigen Erfüllungsgehilfen eintreten oder der Schadensersatzanspruch resultiert aus der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Eine hiernach bestehende Haftung ist allen Fällen einfacher Fahrlässigkeit der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.
3. Gegenüber Beherbergungsgästen haftet das Seminarhaus für eingebrachte Sachen nach den §§ 701 ff BGB. Danach ist die Haftung auf das Hundertfache des Zimmerpreises, höchstens jedoch € 3.500,00, bzw. für Geld- und Wertgegenstände € 800,00 beschränkt.
4. Die Haftungsansprüche nach §§ 701 ff BGB erlöschen, wenn der Beherbergungsgast nicht unverzüglich nach Erlangen der Kenntnis von Verlust, Zerstörung oder Beschädigung dem Seminarhaus Anzeige erstattet. Dies gilt nicht, wenn die Sachen von dem Seminarhaus zur Aufbewahrung übernommen waren, oder wenn der Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung von dem Seminarhaus oder seinen Leuten verschuldet ist.

IX. Haftung des Veranstalters – Stellung einer Sicherheit

1. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, etwa solche am Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. Besucher, Mitarbeiter oder sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.
2. Der Veranstalter ist verpflichtet, sich für derartige Haftpflichtfälle ausreichend zu versichern. Das Seminarhaus ist berechtigt einen Nachweis für eine entsprechende Versicherung zu verlangen. Das Seminarhaus kann vom Veranstalter die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Kautionen, Bürgschaften etc.) verlangen.
3. Eine etwaige Verpflichtung für die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Auflagen und Pflichten trifft allein den Veranstalter. Soweit das Seminarhaus aus der Nichterfüllung solcher Auflagen und Pflichten von Dritten in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich der Veranstalter das Seminarhaus von diesen Ansprüchen freizustellen.

X. Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages einschließlich der Änderung dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform oder der Erklärung durch Telefax/Email. Einseitige Änderungen durch den Vertragspartner sind unwirksam.
2. Erfüllung- und Zahlungsort ist der Sitz des Seminarhauses.
3. Der ausschließliche Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – bestimmt sich im kaufmännischen Verkehr nach dem Sitz des Seminarhauses.
4. Es gilt deutsches Recht.
5. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden unwirksame Bestimmungen durch solche ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommen.

Haus Ammertal